



*Versand per E-Mail*

An die Mitglieder der Kommission  
für soziale Sicherheit und Gesundheit  
des Nationalrats SGK-NR

[SGK.CSSS@parl.admin.ch](mailto:SGK.CSSS@parl.admin.ch)

Bern, 6. Mai 2015

97.92/LU/MJ

## **Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen (Krebsregistrierungsgesetz)**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Kommissionsmitglieder

Wir danken Ihnen bestens für die Einladung zur Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Registrierung von Krebserkrankungen (Krebsregistrierungsgesetz). Da gleichzeitig zu Ihrer Kommissionssitzung die Plenarversammlung der GDK in Lugano stattfindet, müssen wir uns für die Anhörung entschuldigen und erlauben uns, Ihnen unsere Bemerkungen schriftlich zu übermitteln.

Bereits in der Stellungnahme zum Vorentwurf zum Krebsregistrierungsgesetz hat die GDK die Bemühungen des Bundes unterstützt, die Datenlage zu den Krebserkrankungen zu verbessern und ein schweizweites epidemiologisches Monitoringinstrument in diesem Bereich einzuführen. Die GDK hält weiterhin daran fest.

Die GDK nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass ihre Anliegen grösstenteils übernommen worden sind, insbesondere und vor allem bezüglich der Patienteninformation und der Einführung eines Widerspruchsrechts anstelle einer obligatorischen Einverständniserklärung (informed consent) für die Registrierung der Daten (3. Abschnitt: Rechte der Patientin oder des Patienten). Mit diesem Vorgehen werden unserer Meinung nach die Patientenrechte genügend geschützt und eine übermässig komplizierte Arbeit der kantonalen Krebsregister verhindert. Die GDK begrüsst ebenfalls die Klärung der Rollen zwischen BFS und BAG.

Die GDK befürwortet die Aufteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantonen und stellt eine finanzielle Unterstützung durch den Bund fest. Wir möchten trotzdem noch einmal darauf aufmerksam machen, dass die Kantone für die umfassende Versorgung der Bevölkerung und die gesamte Deckung der Kosten der kantonalen Register einen erheblichen finanziellen Aufwand zu tragen haben. Die heute bestehenden 15 kantonalen Krebsregister umfassen die Bevölkerung von 23 Kantonen und Halbkantonen und decken somit die Registrierung der Krebserkrankungen von 94 Prozent der in der Schweiz wohnhaften Bevölkerung ab. Gemäss Gesetzesentwurf fallen die heute von NICER und Bund geleisteten Beiträge an die kantonalen Register von 800'000 CHF pro Jahr weg. Hingegen ist den Kantonen freigestellt, ob sie die kantonalen Krebsregister vollumfänglich aus dem Kantonshaushalt finanzieren oder dazu Partnerschaften mit den kantonalen Krebsligen



oder weiteren privaten Akteuren eingehen, wie dies heute in vielen Kantonen der Fall ist. Diese decken zurzeit rund 1/6 der Gesamtkosten von 10 Mio. CHF für die kantonalen Krebsregister.

Gemäss unseren Berechnungen handelt es sich bei den Kosten für Koordinations- und Aufsichtsaktivitäten, die von der nationalen Krebsregistrierungsstelle vorgegeben werden (Art. 14 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1), um rund 10% der Kosten, die mit der Führung eines kantonalen Registers verbunden sind. Damit diese finanzielle Belastung für die Kantone und die GDK etwas reduziert wird, sollte wie schon in einer früheren Stellungnahme erwähnt im Gesetz unter Artikel 31 ein zusätzlicher Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt werden, der besagt, dass die Koordinations- und Aufsichtsaktivitäten vom Bund finanziert werden:

#### **Art. 31, Absatz 5**

Der Bund gewährleistet Finanzhilfen für die Koordinations- und Aufsichtsaktivitäten zwischen den kantonalen Registern und der nationalen Krebsregistrierungsstelle.

In diesem Zusammenhang weisen wir noch auf Art. 32 Abs. 3 hin, der richtigerweise den Kantonen ein Mitspracherecht bezüglich der Festlegung der Zusatzdaten einräumt. Da diese Daten heute weder bekannt sind, noch erhoben werden, können hier zusätzliche Kosten in noch unbekannter Höhe entstehen, und zwar sowohl für die Leistungserbringer als Datenlieferanten als auch für die Register (d.h.für die Kantone).

Die GDK bekräftigt ihre Position zur gewählten Lösung für das Schweizer Kinderkrebsregister und begrüsst die Finanzierungsbeitrag des Bundes in diesem Rahmen. Ebenfalls unterstützt die GDK die Schaffung gesetzlicher Grundlagen durch den Bund, um Beihilfe zur Umsetzung oder Unterstützung zur Registrierung von Daten zu anderen stark verbreiteten oder bösartigen nicht übertragbaren Krankheiten zu gewähren. Da dies auch hochspezialisierte medizinische Leistungen betrifft, schlägt die GDK vor, Art. 25 Abs. 3 wie folgt zu ändern:

#### **Artikel 25 Absatz 3**

Die Finanzhilfen können darüber hinaus Registern gewährt werden, die Daten über seltene bösartige Krankheiten oder der Behandlung der Krankheiten im Rahmen der hochspezialisierten Medizin gemäss Art. 39 Abs. 2bis KVG bearbeiten, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt und die Daten international vergleichbar sind.



Abschliessend schlägt die GDK den Mitgliedern der SGK-N vor, einen Anreiz für Kantone einzuführen, ein kantonales Krebsregister zu schaffen oder sich einem solchen anzuschliessen, wenn dies noch nicht der Fall ist:

### Schlussbestimmungen

Für Kantone, die noch nicht über ein kantonales Krebsregister verfügen bzw. keinem solchen angeschlossen sind, ist eine Übergangsfrist von drei Jahren vorzusehen, da erst entsprechende kantonale Gesetzesgrundlagen geschaffen werden müssen.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHE KONFERENZ DER KANTONALEN  
GESUNDHEITSDIREKTORINNEN UND -DIREKTOREN

Der Präsident

Dr. Philippe Perrenoud  
Regierungsrat

Der Zentralsekretär

Michael Jordi